

Aus dem Bundesblatte

Autor(en): **Wiethsbach, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Den 28. August.

Morgens 7 Uhr. Exkursion in die Wälder am Fuße des Mythen, Frühstück im Wald, Rückkehr um 3 Uhr. Gesellige Unterhaltung.

Den 29. August.

Abschied. Den verehrlichen Mitgliedern werden gemäß dem Wunsche von Vereinsmitgliedern für den Besuch der Waldungen von Einsiedeln, Stanz, Weggis, Luzern etc. fundige Führer mitgegeben.

Aus dem Bundesblatte.

Es freut mich, aus einem amtlichen Aktenstücke wieder einmal die Theilnahme unserer Bundesbehörden an den wichtigsten Aufgaben des schweizerischen Forstvereins konstatiren zu können.

Der Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahre 1865, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahr — vom 16. Juni 1866 — spricht sich nämlich bei dem Geschäftskreise des Departements des Innern, Abtheilung Flußpolizei und Verbauungen, wie folgt aus: Der Bundesrath berichtet über die einleitenden Maßnahmen, die er bezüglich einer Unterstützung der Korrektion des Tessins, mit Einschluß der Moesa, getroffen hat. Wir glauben, diesen Anlaß benutzen zu dürfen, um unsere Ansicht auszusprechen, daß für die eidgen. Unterstützung von Flußkorrekturen in den Gebirgskantonen, wie es gegenüber dem Ktn. Wallis bei Anlaß der Unterstützung der Rhonekorrektion zum Theil bereits geschehen, stets als Bedingung gefordert werden sollte, daß der betreffende Kanton sich zur Handhabung einer, die Erhaltung der Gebirgswaldungen in dem bezüglichen Flußgebiet sichernden Forstpolizei verpflichte, beziehungsweise sich über den Besitz einer zweckentsprechenden Forstordnung ausweise.

Hiefür sprechen unsers Erachtens zwei gewichtige Gründe, nämlich vor allen Dingen die bekannte Wechselwirkung, in welcher die Gewässer von Gebirgsgegenden mit der Waldvegetation stehen, und wonach in jenen Gegenden Flußkorrekturen in der Regel bloß unter der Voraussetzung, daß die Waldungen der steilen Gebirgshänge nicht zerstört werden, als nachhaltig betrachtet werden können. Sodann aber wäre die Forderung solcher Garantien für die Gebirgskantone ohne Zweifel ein außer-

ordentlicher Sporn, ihr Forstwesen, das bekanntlich bei ihnen im Allgemeinen noch sehr im Rückstande ist, zeitgemäß zu entwickeln. Da dem Bunde die Kompetenz abgeht, direkt zu Gunsten der in ihrem Bestande so sehr bedrohten Hochgebirgswaldungen einzuschreiten, so sollte er um so mehr jeden sich ihm anbietenden Anlaß benutzen, um es wenigstens indirekt zu thun. Was den Ktn. Tessin insbesondere betrifft, so beweist der Expertenbericht über die Hochgebirgswaldungen zur Genüge, wie Vieles sein Forstwesen zu wünschen übrig läßt.

Zu bedauern ist nur, daß der Bund nicht schon von Anfang an diesen Gedanken sich entschieden zu eigen machte; er würde dadurch zur Stunde schon in mehreren Gebirgskantonen äußerst wohlthätig in der angedeuteten Richtung gewirkt haben.

Aus dem nämlichen Grunde würden wir Werth darauf legen, daß auch unter die Bedingungen für Verabfolgung eines Bundesbeitrages an den schweizerischen Forstverein diejenige aufgenommen würde, daß „von Seite der betreffenden Kantone genügende Garantien für den forstpolizeilichen Schutz der wieder zu bestockenden Flächen gewährt werden, „denn wir erachten es für den Zweck nicht als ausreichend, dem Komite „des Forstvereins die Forderung diesfälliger Garantien anheimzustellen.“

Indem wir mit den Mitgliedern der berichterstattenden ständeräthlichen Kommission sehr bedauern, daß der Bund nicht schon vom ersten Augenblicke an die Gewährung von Bundesubsidien für Flußkorrekturen in Gebirgskantonen die Bedingung gewisser zur Erhaltung von Gebirgswaldungen in den betreffenden Flußgebieten unentbehrlicher forstpolizeilicher Bestimmungen knüpfte, möchten wir es der erwachten Einsicht dieser und der sämtlichen Mitglieder der Bundesversammlung aufs angelegentlichste empfehlen, wenigstens von jetzt an mit Energie an den ausgesprochenen Grundsätzen bei Gewährung von Bundesubsidien an Flußkorrekturen und Straßenbauten festzuhalten, und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um die allseitig als zweckmäßig anerkannten Rathschläge der Kommission zur Untersuchung der Gebirgswaldungen (Berichterstatter: Herr Professor Landolt) zum Heile unseres Vaterlandes zur Ausführung gelangen zu lassen.

Wir legen obigem Ausspruche um so mehr Bedeutung bei, als die Mitglieder der betreffenden Kommission zu zwei Dritttheilen Gebirgskantonen angehören, also anzunehmen ist, daß die Einsichtigsten und Tüchtigsten unter den Staatsmännern der letztern die indirekte Einmischung

des Bundes zu Gunsten einer bessern Forstpolizei in den Hochgebirgswaldungen aus eigener Ueberzeugung und Erfahrung wünschen und nothwendig finden.

Könnte übrigens mit den Beweisen wachsender Einsicht nur auch mehr Muth bei unsern Herren der Bundesversammlung, daß sie die allen aufrichtigen Vaterlandsfreunden ersohnte Gelegenheit, zum Schutze der Hochgebirgswälder wirksam einzustehen, benutzen, und wie in Tessin, so auch in Wallis, in Bündten, Schwyz u. s. f. keine Bundesgelder an Flußkorrektionen, und unter Umständen auch an Straßen verabreichen, ohne daß für die Verbesserung der bedenklich verwahrlosten forstpolizeilichen Zustände wirksame Maßregeln getroffen und genügende Garantien dargeboten werden, nachgewiesen werden.

Was hilft eine Nachsicht unter Einsichtigen, durch die nur schlechte Gewohnheiten geschützt, dagegen vaterländische Wohlfahrt gefährdet wird?

Möchte es den Freunden unseres Vereines und seiner Bestrebungen gelingen, auf die Grundlagen des angeführten Ständeräthlichen Kommissionsberichtes hin, Schlußnahmen der h. Bundesversammlung zu erzielen, durch welche wenigstens für die Zukunft die Aufforstung und Erhaltung wichtiger, die Flußgebiete wesentlich beeinflussender Hochgebirgswälder vom Bunde indirekt so gut möglich befördert und geschützt werden kann.

J. Wiethsbach.

Aus dem Jahresbericht des Forstinspektors des Kantons Graubünden vom Jahre 1865.

Organisation und Personal. Im Jahr 1862 wurde vom hochl. Kleinen Rath die Thalschaft Safien mit Tenna vom Forstkreis Thusis getrennt und dem Forstkreis Glanz einverleibt. Diese Abänderung der Kreiseintheilung zeigte sich, wie vorauszusehen war, als unzweckmäßig, indem Safien mit Thusis in einem unverhältnißmäßig regern Verkehr als mit dem entfernteren Glanz steht und nur mit Thusis eine direkte Postverbindung besitzt. Es fand sich daher der hochl. Kleine Rath mit Beschluß vom 12. Mai letzten Jahres veranlaßt, zur früheren Eintheilung zurückzukehren.

Im Personellen der Kantons-Forstangestellten fand keine Aenderung Statt, als daß für die bisher nur provisorisch besetzte Kreisförsterstelle